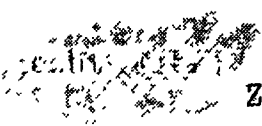


Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

2373-016
23

Gesetz: Verwaltungsrecht, Allgemeines

 Zur Begründung eines öffentlichrechtlichen Ver-
wahrungsverhältnisses und den daraus folgenden
Pflichten.

Aktenzeichen: III ZR 204/54

Urt. des BGH v. 2. 2. 1956

LG Bad Kreuznach
OLG Koblenz

Verkündet am 2. Februar 1956
[REDACTED] Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz, gesetzlich vertreten durch
den Regierungspräsidenten in K[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschluß-
berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Architekten Kurt K a [REDACTED] in N [REDACTED],
Krs. Bi [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschluß-
berufungsklägers und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Februar 1956 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Wolany,
Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Koblenz vom 2. Juni 1954, soweit es den Anspruch auf
Ersatz des Schadens, der infolge des Verlustes des
Baumaterials entstanden ist, über den Schadensersatz-
anspruch für 5 Rollen Dachpappe und 29 Chamotteröhren
hinaus dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt,
aufgehoben.

Die Sache wird in diesem Umfang zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwie-
sen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wollte 1948 ein Haus bauen. Er geriet in den Verdacht, sich das Baumaterial in rechtswidriger Weise verschafft zu haben. Das an verschiedenen Stellen bei verschiedenen Personen lagernde Baumaterial des Klägers wurde beschlagnahmt. Über die einzelnen Gegenstände wurden Aufzeichnungen gemacht. Der Kläger behauptet aber, daß mehr beschlagnahmt worden sei. Wegen der Sachen, die nach Aufhebung der Beschlagnahme nicht zurückgegeben worden sind oder inzwischen unbrauchbar geworden waren, verlangt der Kläger vom beklagten Land Schadensersatz. Er macht geltend, dieses habe seine Verwahrerpflichten verletzt.

Unter Hinzurechnung anderer Schäden hat der Kläger beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 9.496,74 DM zu verurteilen.

Die Gesamtschäden führt er auch auf Amtspflichtverletzungen zurück.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es bestreitet Amtspflichtverletzungen sowie das Vorliegen eines Verwahrungsverhältnisses. Die Sachen seien bei ihren Besitzern belassen worden. Für etwaige Verluste, für die eine Haftung bestehen sollte, müßte sich der Kläger auch sein eigenes Mitverschulden anrechnen lassen.

Das Landgericht hat den Klageanspruch, soweit der Verlust von Baumaterial und eine Beschädigung eines beschlagnahmten Kraftwagens in Frage stehen, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und im übrigen die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat durch ein inzwischen rechtskräftig gewordenes Teilurteil die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Durch das vorliegende Schlußurteil hat es die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen, soweit der Verlust von Baumaterial in Frage steht.



Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter, jedoch nicht, soweit es sich um Schadensersatz für den Verlust von 5 Rollen Dachpappe und 29 Chamotteröhren handelt. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht verneint einen Anspruch aus Amtspflichtverletzung, indem es sich dem in diesem Rechtsstreit ergangenen Urteil des erkennenden Senats vom 1. Februar 1954 anschließt, in welchem eine Haftung aus Amtspflichtverletzung wegen der anderen vom Kläger geltend gemachten Schäden verneint worden ist. Das Berufungsgericht meint aber, dass das beklagte Land für den Verlust von Baumaterial auf Grund eines öffentlichrechtlichen Verwahrungsverhältnisses zu haften habe. Die Entscheidung verletzt sowohl verfahrensrechtliche als auch sachlichrechtliche Vorschriften.

1. Der Kläger hat zwar einen Gesamtbetrag eingeklagt, aus der Klagebegründung ergibt sich aber, daß dem geltend gemachten Betrag verschiedene Einzelbeträge zugrunde liegen - auch soweit nur der Materialverlust in Frage steht -, die sich aus gesonderten Einzelansprüchen ergeben. Es handelt sich hier um verschiedene Gegenstände, für die der Kläger Ersatz verlangt, und um verschiedene Grundlagen der behaupteten Haftung des beklagten Landes, wenn man es nicht auf die Rechtsfigur, sondern auf den Tatbestand abstellt; denn es ist unstreitig, daß die Baumaterialien des Klägers an verschiedenen Stätten gelagert waren und daß sie einzeln an ihrem jeweiligen Ort bei den betreffenden Gewahrsamsinhabern beschlagnahmt worden sind. Mögen auch diese Beschlagnahmen im Zuge einer einheitlichen "Aktion" erfolgt sein, so sind sie hinsichtlich etwaiger daraus

entstandener Pflichten zur Obhut doch gesondert zu betrachten. Baumaterialien können Verschiedenes umfassen; es ist klar, daß bei schwer transportierbaren Eisenschienen z.B. eine andere Behandlung auch im Hinblick auf die Verwahrung am Platze sein kann als etwa bei leicht wegnehmbaren Nägeln.

Das Berufungsgericht wird durch seine einheitliche Behandlung des ganzen Komplexes den Anforderungen, die auch bei einem Grundurteil zu beachten sind, nicht gerecht. Das Grundurteil muß sämtliche Klagegründe und die sich darauf beziehenden Einwendungen sowie die Sachbefugnis der Parteien erschöpfend erledigen (vgl RGZ 86,308) und wegen eines jeden Einzelanspruchs prüfen und feststellen, daß ein Schaden aus dem betreffenden Vorkommnis entstanden ist (vgl RGZ 158,36).

Auf den Einwand des beklagten Landes, daß die bei der Erbgemeinschaft Ha. u. Ri. gelagerten Gegenstände gar nicht dem Kläger gehört hätten und daß er wegen etwaiger Verluste deshalb auch nicht schadenersatzberechtigt sein könne, geht das Berufungsgericht nach den gesagten Grundsätzen zu Unrecht nicht ein. Im übrigen verkennt es, daß auch bei den dem Kläger gehörenden Gegenständen aus dem Umstand, daß einzelne von ihnen nicht zurückgegeben worden sind, noch nicht ein Grundurteil hinsichtlich des ganzen Anspruchs, der auch viele andere Gegenstände betrifft, als berechtigt angesehen werden kann. Wenn in dem angefochtenen Urteil im Hinblick auf die von dem beklagten Land selbst zugestandene Tatsache, daß einige Rollen Dachpappe und einige Chamotteröhren nicht zurückgegeben worden seien, ausgeführt wird, es sei "jetzt schon zu übersehen, daß ein Ersatzanspruch des Klägers dem Grunde nach gegeben ist", so ergibt sich hieraus die unrichtige

Anschauung des Berufungsgerichts über die Voraussetzungen eines Grundurteils deutlich. In der Revisionsinstanz werden diese beiden Posten nicht mehr weiter im Streit belassen; genau so gut hätte insoweit das beklagte Land vor Rechtskraft des angefochtenen Urteils bereits Schadensersatz leisten können; dann wäre aber nicht mehr ersichtlich, ob dem Grundurteil auch noch weiterhin überhaupt eine Bedeutung beizulegen sei. Einen festen Bestand kann es nur haben, wenn für jeden einzelnen Anspruch sämtliche Voraussetzungen der Haftung geprüft und bejaht worden sind.

Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht mit seiner gegenteiligen Annahme, daß ein Grundurteil schon dann erlassen werden dürfe, wenn auch nur hinsichtlich einzelner Gegenstände eine Ersatzpflicht feststehe, Verfahrensvorschriften verletzt und schon deshalb aufgehoben werden muß.

2. Das Berufungsgericht verstößt aber bei seinen Ausführungen auch mehrfach gegen materiellrechtliche Vorschriften.

a) Es ist nicht richtig, daß eine Beschlagnahme als solche schon zur Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände verpflichtet. Das Berufungsgericht schließt sich in diesem Ausgangspunkt dem Landgericht an, beachtet aber nicht, daß die vom Landgericht angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts (RGZ 166,218; 105,339; 104,18) sämtlich davon ausgehen, daß die beschlagnahmten Gegenstände von der Behörde auch in ihren Besitz oder sogar ausdrücklich in "amtliche Verwahrung" genommen worden sind. Die Beschlagnahme als solche bedeutet nur eine Verfügungsbeschränkung, beschränkt aber den Besitzer nicht darin, die nach wie vor bei ihm belassenen Sachen gegen Witterungseinflüsse oder Zugriffe unberechtigter Personen zu schützen. Nur wenn jemandem durch zusätzliche Anordnungen auch solche Fürsorgemaßnahmen für

das Gut verboten oder durch irgendwelche Maßnahmen (z.B. durch Einschließung der Sachen) unmöglich gemacht worden wären, würde er in der Vornahme solcher Fürsorgemaßnahmen gehindert sein und dann würde für die Behörde die Pflicht entstehen, an seiner Stelle das Erforderliche zum Schutze der beschlagnahmten Sachen zu veranlassen. Bleiben aber die beschlagnahmten Gegenstände ohne jedwede weitergehende Beschränkung im Besitze des bisherigen Gewahrsamsinhabers, dann muß dieser nach wie vor auch die erforderlichen Fürsorgemaßnahmen treffen, nicht aber die Behörde (vgl auch Urteile des erkennenden Senats vom 25. Januar 1954 - III ZR 238/52 - und 17. Februar 1955 - III ZR 127/53 -).

Ob im vorliegenden Fall die Beamten des beklagten Landes den Gewahrsamsinhabern irgendwelche Beschränkungen im Hinblick auf die tatsächliche Sicherung der beschlagnahmten Baumaterialien auferlegt haben, muß vom Tatrichter geprüft und im einzelnen festgestellt werden. Erst dann läßt sich beurteilen, ob für das beklagte Land besondere Verwahrungspflichten entstanden sind.

b) Bei Beachtung dieses Ausgangspunktes ergibt sich ohne weiteres, daß etwaige Verwahrungspflichten nur hinsichtlich der Gegenstände eingetreten sein könnten, die von den Beamten des beklagten Landes wirklich erfaßt worden sind. Daraus allein aber, daß der Wille bestand und kund getan worden ist, alles, was dem Kläger gehöre, solle beschlagnahmt sein, lassen sich solche Pflichten noch nicht herleiten; wenn die Verwahrer des Klägers den Beamten Gegenstände verheimlicht haben, dann bestand für das beklagte Land überhaupt keine Möglichkeit, für derartige, ihm gar nicht bekannte Gegenstände zu sorgen. Die gegenteilige Ansicht des Berufungsgerichts, daß das beklagte Land für alles, was dem Kläger gehört habe und beschlagnahmt werden sollte, ein-

zustehen habe, kann nicht geteilt werden. Obhutspflichten können einer Behörde sinnvoll nicht auferlegt werden, wenn sie die Sachen, die zu betreuen wären, nicht kennt und zu ihnen keinen Zugang hat.

c) Auch soweit ein öffentlichrechtliches Verwahrungsverhältnis entstanden sein sollte, kann eine Haftung des beklagten Landes für Verluste und Unbrauchbarwerden von Sachen des Klägers nur so weit in Betracht kommen, als es seine Verwahrerpflichten schuldhaft verletzt hat.

Verschulden setzt Vorausssehbarkeit des schädlichen Erfolges voraus. Hinsichtlich der angeblich abhanden gekommenen Gegenstände läßt sich aber nach dem vorliegenden Sachverhalt ^{nicht} /ersehen, wieso die Beamten mit Diebstählen hätten rechnen müssen, wenn sie die beschlagnahmten Sachen an ihrem bisherigen Ort beließen, ohne weitere Sicherungen zu treffen. Die Verpflichtungen, welche die Personen, bei denen der Kläger die Sachen gelagert hatte, eingegangen waren, sind durch die Beschlagnahmen nicht berührt worden. So konnten die Beamten, wenn sie ihrerseits den Besitzern keine Beschränkungen in der Fürsorge für die Sachen auferlegt haben, davon ausgehen, daß zu besonderen amtlichen Sicherungsmaßnahmen kein Anlaß bestehe. Verschulden setzt weiterhin voraus, daß bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der schädigende Erfolg vermeidbar gewesen wäre und daß der Verpflichtete in der Lage gewesen ist, die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung eines Schadens zu treffen. Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß der Staat nach Beschlagnahmen stets für eine besondere Lagerung der erfaßten Sachen zu sorgen habe, ist nicht richtig. Vielmehr kommt es darauf an, was die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gebietet. Die Annahme eines öffentlichen Verwahrungsverhältnisses hat im wesentlichen den Sinn, anstelle des verhinderten Berechtigten die öffentliche Hand mit den normalen Obhutspflichten zu

belasten. Wenn der Eigentümer selbst aber z.B. die Sachen im Freien gelagert hat, dann besteht auch für die Behörde kein Anlaß, eine andere Unterbringung vorzunehmen, es sei denn, daß sich die Verhältnisse geändert haben, wie z.B. bei Beginn einer Schlechtwetterperiode. Aber auch dann kommt es auf die einzelnen Gegenstände und darauf an, was nach den Erfordernissen eines pfleglichen Umgangs mit den Sachen an Maßnahmen als geboten erscheinen mußte. Was das beklagte Land bei Beachtung der erwähnten Gesichtspunkte hätte tun sollen und können, muß im einzelnen festgestellt werden, bevor von einer schuldhaften Verletzung etwa gegebener Verwahrerplichten gesprochen werden kann.

d) Zu beachten bleibt, daß eine Haftung nicht in Betracht kommt, soweit der Schaden nur auf die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme, nicht aber auch auf eine Vernachlässigung der Obhutspflichten zurückzuführen ist; denn die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme über eine längere Zeit als solche könnte nur einen Anspruch aus Amtspflichtverletzung auslösen. Eine Haftung aus Amtspflichtverletzung ist aber hier aus verschiedenen Gründen, wie schon für den anderen Teil der Klage vom erkennenden Senat entschieden worden ist, mit dem Berufungsgericht zu verneinen.

Das muß bei den Gegenständen, die allein durch die Länge der Zeit unbrauchbar geworden sein könnten, beachtet werden. Nach der Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft war diese Herr über das Verfahren, nicht aber mehr die Polizei, bei der nach der - der Rechtslage entsprechenden - Meinung des Berufungsgerichts die Verwahrerplichten lagen. Als bloße Verwahrerin eines beschlagnahmten Gegenstandes konnte die Polizei auch bei drohender Gefahr eines langsamen Verderbs der Sachen diese nicht von sich aus veräußern, sondern mußte die Weisung der Staatsanwaltschaft abwarten; der Vorwurf, daß der Kläger in diesem Zusammenhang allein macht, kann somit nicht als berechtigt angesehen werden. Daß ein Polizeibeamter auf eine Verderbgefahr aufmerksam gemacht hat, trägt der Kläger selbst vor.

e) Kommt das Berufungsgericht nach Prüfung der angegebenen Gesichtspunkte zu einer Haftung des beklagten Landes, so muß es auch das Vorliegen des behaupteten Mitverschuldens des Klägers oder der von ihm mit der Obhut über die Sachen betrauten Personen prüfen und gegebenenfalls eine Schadensregelung gemäß § 254 BGB vornehmen. Durch die Beschlagnahme als solche sind, wie schon dargelegt, die Möglichkeiten des Klägers und der Besitzer zur Fürsorge für die Sachen nicht berührt worden. Deshalb müßten Unterlassungen von Maßnahmen, die den behaupteten Schaden hätten verhindern können, dem Kläger zugerechnet werden und zu einer Minderung oder Beseitigung seines etwaigen Schadensersatzanspruches führen.

Nach alledem war - wie geschehen - zu entscheiden. Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht vorbehalten.

Dr. Pagendarm

Bundesrichter Dr. Kreft
befindet sich auf einer
Auslandsreise und ist
deshalb an der Leistung
der Unterschrift verhin-
dert.

Wolany

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Hußla